

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 14. Juli 2020

Genehmigt durch das Präsidium am 18. August 2020

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S.482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 14. Juli 2020 die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 18. August 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich (RO § 1)
- § 2 Zweck der Prüfung (RO § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO § 7)
- § 8 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang (RO § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur- und Organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO § 11)
- § 10 Inhaltliche Vertiefungsmöglichkeiten im Studium
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(RO § 16)

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO § 17)

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO § 18)

§ 17 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung (RO § 19)

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO § 21)

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO § 22)

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO § 24)

§ 23 Prüfungszeitpunkt, Meldeverfahren (RO § 25)

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO 26)

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 33 Referate

§ 34 Klausurarbeiten (RO § 35)

§ 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

§ 36 Portfolio (RO: § 37)

§ 37 Projektarbeiten (RO: § 38)

§ 38 Bachelorarbeit (RO § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Vertiefungen (RO § 45)

§ 43 Wiederholung von Prüfungen (RO § 46)

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten (RO: § 54)

Anlagen

Anlage 1a: Modulübersicht für das B.Sc.-Studium in Psychologie mit Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie

Anlage 1b: Modulübersicht für das B.Sc.-Studium in Psychologie mit Vertiefung A&O-Psychologie und Pädagogische Psychologie

Anlage 2: Modulbeschreibungen für das B.Sc.-Studium in Psychologie

Anlage 3a: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie mit der Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie

Anlage 3b: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie mit der Vertiefung A&O-Psychologie und Pädagogische Psychologie

Abkürzungsverzeichnis

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weitere Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2009, Teil I, Nr. 22, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482).
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 01. Februar 2017 (GVBl. I, S. 18)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014
CP	Credit Points – Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
LN	Leistungsnachweis
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang Psychologie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 05 Psychologie und Sportwissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science, abgekürzt als B.Sc..

§ 4 Regelstudienzeit (RO § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Psychologie beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind gemäß § 13 Abs. 3 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich Psychologie stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, sodass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im 5. Semester empfohlen. Die laut Modulplan für das 5. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden nach Möglichkeit im Blockformat angeboten, so dass eine Vereinbarkeit des Auslandsaufenthalts mit dem Besuch dieser Lehrveranstaltungen gegeben ist.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO § 6)

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, grundlegenden Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs Psychologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelorstudium sollen Studierende auf eine erfolgreiche Teilnahme an einem konsekutiven Masterstudiengang vorbereitet werden.

(2) Erworben werden sowohl basale inhaltbezogene- wie grundlegende methodische Kenntnisse im Fach Psychologie mit Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf einige psychologische Handlungsfelder. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben psychologisch praktische Kenntnisse und Qualifikationen mit dem B.Sc., die sie befähigen, in unterschiedlichen psychologischen Praxisfeldern (Diagnostizieren, Beraten, Evaluieren und Fördern) selbständig und nach den Regeln des Fachs psychologische Tätigkeiten auszuführen.

§ 7 Studienbeginn (RO § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO § 8)

(1) In den Bachelorstudiengang Psychologie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung (§ 54 HHG) besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Abs. 1 a) vorzulegen. § 22 Abs.3 b) gilt entsprechend.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden ist dies im Modulhandbuch angegeben.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist nach der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anerkennungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(8) Sofern für den Bachelorstudiengang Psychologie aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO §11)

(1) Der Bachelorstudiengang Psychologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie gliedert sich in die Studienphasen „Orientierungsphase“ und „Vertiefungsphase“ (vgl. hierzu § 10).

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Bachelorstudiengang Psychologie folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)
Basisphase	PF	120
PsyBSc 1	PF	6
PsyBSc 2	PF	8
PsyBSc 3	PF	8
PsyBSc 4	PF	8
PsyBSc 5	PF	8
PsyBSc 6	PF	8
PsyBSc 7	PF	8
PsyBSc 8	PF	8
PsyBSc 9	PF	8
PsyBSc 10	PF	8
PsyBSc 11	PF	8
PsyBSc 12	PF	8
PsyBSc 13	PF	8
PsyBSc 14	WP	7
PsyBSc 15 (Teil1)	PF	4
PsyBSc 16 (Teil1)	PF	4
PsyBSc 17 (Teil1)	PF	3
Vertiefungsphase: (Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie)	WP	45
PsyBSc 15 (Teil2)	PF	4
PsyBSc 16 (Teil2)	PF	4

PsyBSc 17 (Teil2)	PF	4
PsyBSc 18a	WP	12
PsyBSc 19a	WP	8
PsyBSc 20a	WP	13
Vertiefungsphase: (Vertiefung Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie)	WP	45
PsyBSc 15 (Teil2)	PF	4
PsyBSc 16 (Teil2)	PF	4
PsyBSc 17 (Teil2)	PF	4
PsyBSc 18b	WP	7
PsyBSc 18c	WP	7
PsyBSc 19b	WP	6
PsyBSc 20b	WP	13
Bachelorarbeit	PF	15
Summe		180

(5) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 sind zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung (im Modulhandbuch) geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelorstudiengangs Psychologie nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Inhaltliche Vertiefungsmöglichkeiten im Studium

- (1) Das Studium besteht aus zwei Phasen.
- (2) Die ersten beiden Studienjahre bilden die Orientierungsphase, in der alle Studierenden alle Bereiche der Psychologie kennenlernen und sich so eine fundierte Meinung darüber bilden können, welchen Bereich sie vertiefen möchten.
- (3) Das dritte Studienjahr bildet die Vertiefungsphase, in der die Studierenden „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ oder „Arbeits- und Organisationspsychologie und Pädagogische Psychologie“ vertiefen können.
- (4) Die Studierenden werden im letzten Semester der ersten Studienphase (i. e. im vierten Semester) umfassend über die beiden Vertiefungsmöglichkeiten und die Konsequenzen, welche mit den beiden Wahloptionen einhergehen, informiert. Zum Abschluss der ersten Studienphase müssen sie einen der beiden Vertiefungsoptionen wählen.
- (5) Nur eine Vertiefung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie bietet die notwendigen Voraussetzungen, um sich nach Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie bewerben zu können.
- (6) Die Unterschiede in der Modulstruktur zwischen den beiden Vertiefungsoptionen sind den beiden Modulübersichten (Anhang 1A und Anhang 1B) zu entnehmen.
- (7) Eine Änderung der Vertiefung nach Beginn des 5. Semesters muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

- (1) Im Verlauf des Bachelorstudiums leisten die Studierenden ein selbst gewähltes zehnwöchiges (390 Stunden) ganztägiges berufsbezogenes Praktikum bzw. zwei Teilpraktika, welche addiert denselben Stundenumfang ergeben, unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation, ab. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (2) Die Dauer eines berufsbezogenen Praktikums (Pflichtpraktikum) darf sich auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten (vorzugsweise in Verbindung mit dem 5. Semester) erstrecken. Eine entsprechende Bescheinigung, dass diese bis zu sechs Monate dauernde Praktikumsphase ein Pflichtteil des Studiums ist, kann Studierenden bei Anfrage ausgestellt werden. Auch bei der Ableistung von längeren Praktika können maximal 13 CP für das Modul 20a bzw. 20b angerechnet werden.
- (3) Eines der Praktika (maximal 6-wöchig) kann in einer Forschungseinrichtung (z.B. Universität) abgeleistet werden.
- (4) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.
- (5) Die Berufspraktika werden vor Antritt des Praktikums hinsichtlich der inhaltlichen Eignung der Praktikumsstelle und der formalen Qualifikation der Praktikumsanleiterinnen oder -leiter von der oder dem Modulbeauftragten überprüft. Dafür wird eine Liste von Praktikumsstellen zur Verfügung gestellt, die bereits bzgl. ihrer Eignung geprüft wurden.

Die Ausbildungsstelle stellt die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 5 über die aktive Teilnahme am Praktikum aus.

- (6) Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, dass in der betreffenden Institution eine Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. ein Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologe oder eine Psychologin bzw. ein Psychologe mit vergleichbarer Qualifikation tätig ist, die oder der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt. Der Tätigkeitsbericht soll mindestens 1500 Wörter (+/- 10%) umfassen und detaillierte Angaben zu folgenden Bereichen enthalten: Aufgabenbereich und Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung; Beschreibung der eigenen Tätigkeit

und Evaluation; Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die Tätigkeit sowie der in der Einrichtung vorhandenen Voraussetzungen für wissenschaftlich fundierte psychologische Tätigkeit. Der Praktikumsbericht soll mit einer Zusammenfassung abschließen.

(7) Die Praktikumsbescheinigung und der Tätigkeitsbericht werden beim Prüfungsausschuss eingereicht. Der Tätigkeitsbericht wird von der oder dem Modulbeauftragten auf Vollständigkeit geprüft.

(8) Eine Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen in der Regel anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Des Weiteren sind bei der Wahl der Praktikumsplätze Anforderungen zu beachten, die sich aus den Modulbeschreibungen der beiden relevanten Module (20a und 20b) ergeben.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangsbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsratsrat zu den Änderungen angehört werden.

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO § 15)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Psychologie sind 180 CP nachzuweisen.
- (4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO § 16)

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Psychologie werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
 - b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
 - c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
 - d) Hauptseminar: Es werden komplexe Fragestellungen und wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet. Vorwiegend neue Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion beurteilt. Die Lehrende oder der Lehrende leitet die Veranstaltung und führt die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor; die Thematik der Beiträge wird in der Diskussion intensiv behandelt.
 - e) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
 - f) Projektseminar: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
 - g) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
 - h) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb

der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;

- i) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die/den ModulkoordinatorIn überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat des veranstaltenden Fachbereichs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Abs.1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Abs.15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und /oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Abs.3 und des Abs.4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen werden weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt. Dies gilt auch dann, wenn für eine

Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Abs.3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 43 Abs.7 RO bleibt unberührt. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs.3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO § 18)

(1) Die als Anlage 1a und 1b angefügten Studienverlaufspläne geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums in Abhängigkeit von ihrer gewählten Vertiefung. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Bachelorstudiengang Psychologie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Bachelorstudiengang Psychologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO § 19)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs 05 Psychologie und Sportwissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über

semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs Psychologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Psychologie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium)
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt)

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang Psychologie einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Institut für Psychologie und zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Institut für Psychologie und ein/e Studierende/r der Studiengänge B.Sc. Psychologie, M.Sc. Psychologie oder M.Sc. Psychotherapie.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden neben einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder

der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Modulbeauftragte wirken mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Abs. 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Bachelorstudiengang Psychologie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe

- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 39 Abs.8 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellen.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden

Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(7) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelorstudiengang Psychologie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang Psychologie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Psychologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Psychologie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 a) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Moduleilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Moduleilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung der betreffenden Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Moduleilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Moduleilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Moduleilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder alle Moduleilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 40 Abs. 4, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Die Bachelorprüfung muss bis zum Abschluss des zehnten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang Psychologie.

(2) Die für

- die Auflagenerfüllung
- die erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung

nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch genehmigte Urlaubssemester;
- durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
- durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
- durch Mutterschutz oder Elternzeit;
- durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe-/Lebenspartnerin oder Ehe/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
- durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 8, 31 Abs. 7, 34 Abs. 5, 37 Abs. 17 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudengang Psychologie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt bzw. gelten.

(7) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei einem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Pflichtmodul PsyBSc 20 Berufsbezogenes Praktikum anerkannt werden.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Bachelorstudiengangs Psychologie der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, wer-

den nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Bachelorstudiengang Psychologie nicht möglich.

8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Abs. 11 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Abs.8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module 20a und 20b. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate)
- Protokollen
- Thesenpapieren
- Berichten
- Portfolios
- Projektarbeiten
- Beschreibungen

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen
- Kolloquien

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge
- Referate
- Präsentationen
- fachpraktische Prüfungen.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht ausweisweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierende oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Referate

(1) Das Ziel eines Referats ist die fundierte Darstellung des Themas der betreffenden Sitzung. Die/der Studierende soll sich dabei auf der Basis der vorgegebenen Literatur kritisch mit dem jeweiligen Thema auseinandersetzen und diese Auseinandersetzung mündlich präsentieren. Darüber hinaus sollte das Referat Impulse für die Diskussion geben.

(2) Die Festlegung der Dauer des Referats und eventuelle zusätzliche Anforderungen (z.B. Anfertigen eines Handouts; Anfertigen einer Ausarbeitung o.ä.), erfolgen in Absprache mit der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator.

(3) Die Prüfungsleistung Referat wird durch ein Protokoll dokumentiert, auf dem auch die Note vermerkt ist. Zentrale Bewertungskriterien sind hierbei die Inhalte des Referats, die Struktur des Referats sowie die Qualität der Präsentation.

§ 34 Klausurarbeiten (RO § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Voraussetzungen für das Bestehen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Bei einer Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist mit einem geeigneten wissenschaftlichen psychometrischen Verfahren das Ausmaß zu bewerten, mit dem die mit der Klausur geprüften Anforderungen erfüllt werden. Wird kein wissenschaftliches psychometrisches Verfahren eingesetzt, gilt die Klausur als bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 4 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag aufgrund objektiver Kriterien dem Einzelnen zuordbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 36 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht: Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 35 entsprechende Anwendung.

§ 37 Projektarbeiten (RO § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 38 Bachelorarbeit (RO § 40)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs. Sie bildet zusammen mit „Präsentation und Dokumentation von Abschlussarbeiten“ ein eigenständiges Modul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen.

(4) Die Studierenden müssen vor Übernahme der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Institut für Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durchgeführt werden, absolvieren. Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

(5) Die Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (siehe Anlage 3) sowie das Modul „PsyBSc 10: Empirisch-experimentelles Praktikum“ aus dem zweiten Studienjahr, erfolgreich abgelegt worden sind.

(6) Die Vorbereitung auf die Thematik und Methodik der Bachelorarbeiten wird in einem Propädeutikum vermittelt. Die Teilnahme an dem Propädeutikum („Präsentation und Dokumentation von Abschlussarbeiten“) ist verpflichtend.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin, einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person im Einvernehmen mit der/dem für das Fach zuständigen Professorin/Professor betreut. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine Bachelorarbeit im Sinne von Abs.8 (externe Bachelorarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit.

(8) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs 05 Psychologie und Sportwissenschaften gestellt werden.

(9) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf

Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(11) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(12) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

(13) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß 14 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(14) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(15) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(17) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(18) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften angehören. Ausnahmsweise dürfen beide Begutachtungen durch promovierte Mitarbeiterinnen oder promovierte Mitarbeiter erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll

spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend §39 Abs.5 festgesetzt.

(19) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß §21 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß §39 Abs.5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des §24 oder §27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zu-grunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand der Studierenden besser entspricht (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(7) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Bachelorarbeit erfolgt anhand der entsprechenden Kreditpunkte. Das Modul mit der schlechtesten Note (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote miteinbezogen.

(8) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Befristung der Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Vertiefung (RO: § 45)

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

(2) Der Wechsel der Vertiefung ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Vertiefungsbereich die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen (RO § 46)

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung an einer anderen Hochschule sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit,

kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zu Wiederholungen gilt § 23 Abs. 5.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO § 47)

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt
3. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO § 48)

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Bachelorprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

(2) Bei Absolventen mit der Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie enthält das Zeugnis die Information, dass dieser Bachelorstudiengang die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Masterstudiengang Psychotherapie erfüllt.

§ 46 Bachelorurkunde (RO § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Abs. 3 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten (RO § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 2. Juli 2014 - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 29. August 2014 - außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Psychologie aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom 2. Juli 2014 bis spätestens Wintersemester 2025/2026 ablegen. Ein Wechsel in die neue Ordnung ist ausgeschlossen.

Frankfurt am Main, den 19.08.2020

Prof. Dr. Sonja Rohrmann

Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Anlage 1a: Modulübersicht für das B.Sc.-Studium in Psychologie mit Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie

Sem.									CP
1	<i>PsyBSc1:</i> Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft (Vorlesung) 3 (CP)	<i>PsyBSc2:</i> Statistik I (Vorlesung & Praktikum) 8	<i>PsyBSc3:</i> Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS) 4		<i>PsyBSc4:</i> Allgemeine Psychologie I (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc5:</i> Sozialpsychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc6:</i> Differenzielle Psychologie (Vorlesung) 4		27
2	<i>PsyBSc1:</i> Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft (Vorlesung) 3	<i>PsyBSc7:</i> Statistik II (Vorlesung & Praktikum) 8	<i>PsyBSc3:</i> Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS) 4	<i>PsyBSc8:</i> Grundlagen der Diagnostik (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc4:</i> Allgemeine Psychologie I (Seminar) 4	<i>PsyBSc5:</i> Sozialpsychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc6:</i> Differenzielle Psychologie (Seminar) 4		31
3	<i>PsyBSc9:</i> Klinische Psychologie: Psychische Störungen (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc10:</i> Empirisch-experimentelles Praktikum (Hauptseminar) 8		<i>PsyBSc8:</i> Grundlagen der Diagnostik (Seminar) 4	<i>PsyBSc11:</i> Allgemeine Psychologie II (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc12:</i> Entwicklungspsychologie (Vorlesung & Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung & Seminar) 4	<i>PsyBSc14:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar) 4	32
4	<i>PsyBSc9:</i> Klinische Psychologie: Psychische Störungen (Seminar) 4	<i>PsyBSc15:</i> Basismodul Pädagogische Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc16:</i> Basismodul A&O- Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc17:</i> Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Seminar) 3	<i>PsyBSc11:</i> Allgemeine Psychologie II (Seminar) 4	<i>PsyBSc12:</i> Entwicklungspsychologie (Vorlesung & Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung & Seminar) 4	<i>PsyBSc14:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar) 3	30
5	<i>PsyBSc18a:</i> Klinische Psychologie: Psychotherapie (Seminar) 3	<i>PsyBSc15:</i> Basismodul Pädagogische Psychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc16:</i> Basismodul A&O- Psychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc17:</i> Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Projektseminar) 4	<i>PsyBSc19a:</i> Medizinische und psychopharmakologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc20a:</i> Psychotherapeutisches Berufspraktikum	<i>PsyBSc21:</i> Bachelorarbeit		30
6	<i>PsyBSc18a:</i> Klinische Psychologie: Psychotherapie (Seminar) 4	<i>PsyBSc18a:</i> Klinische Psychologie: Psychotherapie (Projektseminar) 5		<i>PsyBSc21:</i> Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten (Kolloquium) 3	<i>PsyBSc19a:</i> Medizinische und psychopharmakologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen (Vorlesung) 4	13 (6+7)	12 (5+7)		30
							Summe		180

Anlage 1b: Modulübersicht für das B.Sc.-Studium in Psychologie mit Vertiefung A&O Psychologie und Pädagogische Psychologie

Sem.										CP
1	<i>PsyBSc1:</i> Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft (Vorlesung) 3 (CP)		<i>PsyBSc2:</i> Statistik I (Vorlesung und Praktikum) 8	<i>PsyBSc3:</i> Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS) 4		<i>PsyBSc4:</i> Allgemeine Psychologie I (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc5:</i> Sozialpsychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc6:</i> Differenzielle Psychologie (Vorlesung) 4		27
2	<i>PsyBSc1:</i> Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft I (Vorlesung) 3		<i>PsyBSc7:</i> Statistik II (Vorlesung und Praktikum) 8	<i>PsyBSc3:</i> Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS) 4	<i>PsyBSc8:</i> Grundlagen der Diagnostik (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc4:</i> Allgemeine Psychologie I (Seminar) 4	<i>PsyBSc5:</i> Sozialpsychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc6:</i> Differenzielle Psychologie (Seminar) 4		31
3	<i>PsyBSc9:</i> Klinische Psychologie: Psychische Störungen (Vorlesung) 4		<i>PsyBSc10:</i> Empirisch-experimentelles Praktikum (Hauptseminar) 8		<i>PsyBSc8:</i> Grundlagen der Diagnostik (Seminar) 4	<i>PsyBSc11:</i> Allgemeine Psychologie II (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc12:</i> Entwicklungspsychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc14:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar) 4	32
4	<i>PsyBSc9:</i> Klinische Psychologie: Psychische Störungen (Seminar) 4		<i>PsyBSc15:</i> Basismodul Pädagogische Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc16:</i> Basismodul A&O- Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc17:</i> Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Seminar) 3	<i>PsyBSc11:</i> Allgemeine Psychologie II (Seminar) 4	<i>PsyBSc12:</i> Entwicklungspsychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc14:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar) 3	30
5	<i>PsyBSc18b:</i> Vertiefungsmodul Pädagogische Psychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc18c:</i> Vertiefungsmodul Arbeits- und Organisationspsychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc15:</i> Basismodul Pädagogische Psychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc16:</i> Basismodul A&O- Psychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc17:</i> Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Projektseminar) 4		<i>PsyBSc20b:</i> Berufsbezogenes Praktikum 13 (6+7)	<i>PsyBSc21:</i> Bachelorarbeit 12 (5+7)		31
6	<i>PsyBSc18b:</i> Vertiefungsmodul Pädagogische Psychologie (Projektseminar) 3	<i>PsyBSc18c:</i> Vertiefungsmodul Arbeits- und Organisationspsychologie (Projektseminar) 3			<i>PsyBSc21:</i> Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten (Kolloquium) 3	<i>PsyBSc19b:</i> Projektmodul (Projektseminar) 6				
								Summe		180

Anlage 2: Modulbeschreibung B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

PsyBSc 1: Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft.	40
PsyBSc 2: Statistik für Psychologen I.....	41
PsyBSc 3: Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS)	42
PsyBSc 4: Allgemeine Psychologie I	43
PsyBSc 5: Sozialpsychologie	44
PsyBSc 6: Differentielle Psychologie	45
PsyBSc 7: Statistik für Psychologen II.....	46
PsyBSc 8: Grundlagen der Diagnostik	47
PsyBSc 9: Klinische Psychologie: Psychische Störungen	48
PsyBSc 10: Empirisch-experimentelles Praktikum	49
PsyBSc 11: Allgemeine Psychologie II	50
PsyBSc 12: Entwicklungspsychologie	51
PsyBSc 13: Biologische Psychologie.....	52
PsyBSc 14: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung.....	53
PsyBSc 15: Pädagogische Psychologie: Basismodul	54
PsyBSc 16: Arbeits- und Organisationspsychologie: Basismodul.....	55
PsyBSc 17: Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung	56
PsyBSc 18a: Klinische Psychologie: Psychotherapie	57
PsyBSc 18b: Vertiefungsmodul Pädagogische Psychologie	58
PsyBSc 18c: Vertiefungsmodul Arbeits- und Organisationspsychologie	59
PsyBSc 19a: Medizinische und psychopharmakologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen	60
PsyBSc 19b: Projektmodul.....	61
PsyBSc 20a: Psychotherapeutisches Berufspraktikum.....	62
PsyBSc 20b: Berufsbezogenes Praktikum	63
PsyBSc 21: Bachelorarbeit und Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten	64

Modul PsyBSc1: Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft (Pflichtmodul)		6 CP
1.	Inhalte:	
	Das Modul führt in die Psychologie als empirische Wissenschaft und in ihre Forschungsmethoden ein. Die Schwerpunkte bilden die erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen psychologischer Forschung, die Kerngedanken offener Wissenschaft, forschungsmethodische Grundlagen (Ziele, Ablauf, Terminologie, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis), Forschungsethik, Versuchsplanung, Erhebungsmethoden sowie qualitative Methoden. Das Modul umfasst die beiden Vorlesungen Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft I und II.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls kennen die grundlegenden Merkmale von Psychologie als empirische Wissenschaft und wichtigsten Gruppen der in der Psychologie zur Erkenntnisgewinnung verwendeten Forschungsmethoden. Sie besitzen fundiertes Wissen zu den erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Psychologie, welches ihnen ermöglicht, zwischen wissenschaftlichem und pseudowissenschaftlichem Wissen zu unterscheiden. Sie kennen die forschungsmethodischen Grundlagen und sind in der Lage, deren Begriffe zielsicher im empirisch-psychologischen Forschungskontext zu nutzen. Sie verfügen über Kenntnisse der wichtigsten Erhebungsmethoden der Psychologie und können ihre Güte beurteilen. Sie sind in der Lage, experimentalphysikalische Studien zu planen und deren Wissenschaftlichkeit zu beurteilen.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
4.	Lehr- und Lernformen:	
	Zwei Vorlesungen	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Vor- und nachbereitende Lektüre
	Leistungsnachweise:	Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zur Vorlesung Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft I.
	Prüfungsvorleistungen:	Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc2: Statistik I (Pflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	Dieses Modul führt in die statistische Datenanalyse in der Psychologie als empirischen Wissenschaft ein. Die Schwerpunkte liegen dabei auf messtheoretischen Grundlagen, sowie Kerngedanken der Stochastik und Inferenzstatistik. Ausgewählte deskriptivstatistische und inferenzstatistische Verfahren werden detailliert behandelt (Voraussetzungen, konkrete Berechnung, Interpretation von Ergebnissen).	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Durch die Vorlesung erhalten Studierende ein Verständnis von den Grundprinzipien der statistischen Prüfung von Hypothesen und vertiefte Kenntnis ausgewählter Verfahren. Dadurch können sie für empirische Untersuchungen geeignete deskriptiv- und inferenzstatistische Verfahren auswählen, umsetzen und ihre Ergebnisse interpretieren.</p> <p>Im Praktikum werden diese Kenntnisse anhand der Computer-basierten Umsetzung der Verfahren an empirischen Datensätzen vertieft und konkretisiert. Dabei werden Kompetenzen in Syntaxbasierter Datenaufbereitung und -analyse sowie deren offener und nachvollziehbaren Dokumentation erworben. Die korrekte Interpretation, Aufbereitung und Darstellung von Ergebnissen werden an konkreten Beispielen geübt.</p>	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
4.	Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Praktikum	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Praktikum
	Leistungsnachweise:	Eigenständige Aufbereitung und Analyse empirischer Datensätze im Praktikum
	Prüfungsvorleistungen:	Der Leistungsnachweis im Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (180 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10 bis 15 Seiten)

Modul PsyBSc3: Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS) (Pflichtmodul)		8 CP
1. Inhalte:		
	Psychologiedidaktik; Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere des wissenschaftlichen Schreibens; Präsentations- und Moderationstechniken; Bedeutung sozialer Gruppen und Gruppenzugehörigkeit für Gesundheit (Groups-4-Health-Trainings, G4H); Reflexion auf Metaebene; Teilnahme an experimentellen Untersuchungen.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Im ersten Semester werden allgemein-wissenschaftliche Methodenkompetenzen in den Bereichen „wissenschaftliches Präsentieren“, „wissenschaftliches Arbeiten“ und „wissenschaftliches Schreiben“ vermittelt. Weiterhin wird die „wissenschaftliche Sozialisation“ der Studierenden sowie der Erwerb überfachlicher Kompetenzen gefördert. Im Peer-Teaching-Training G4H wird Studierenden die Bedeutung von sozialen Gruppen für Gesundheit und Studienzufriedenheit vermittelt. Ergänzend werden didaktische Methoden zur späteren eigenständigen Anwendung von Trainings angeboten. Semesterbegleitend stehen den Studierenden e-Learning-Angebote zur Verfügung, die das wissenschaftliche Schreiben vertiefend begleiten.</p> <p>Im zweiten Semester erfolgt im Rahmen von Blockseminaren der Kompetenzerwerb zur Anwendung zeitgemäßer und effektiver Präsentations- und Arbeitstechniken. Die Erprobung dieser Schlüsselkompetenzen dient der akademischen Persönlichkeitsentwicklung und Professionalisierung für den späteren Beruf. Alternativ zur Teilnahme am Blockseminar können Präsentations- und Moderationskompetenzen in der Ausbildung zur G4H-Trainerin erworben werden. Darüber hinaus sollen Studierende basale Kenntnisse über das empirisch-experimentelle Forschen in der Psychologie erwerben.</p>	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	<p>Erstes Semester: Teilnahme an einer Vorlesung Teilnahme an G4H: Integration in die Studierendenschaft und Schaffung deklarativen und prozeduralen Wissens der psychologischen Bedeutsamkeit von Gruppen (Zugehörigkeit) Integration in das psychologische Experimentieren durch Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen (TN: insg. 30 Stunden Versuchsperson in empirisch-psychologischen Untersuchungen) Eigenständige Bearbeitung von eLearning-Modulen zum wissenschaftlichen Schreiben.</p> <p>Zweites Semester: Regelmäßige, aktive Teilnahme an einem Blockseminar: Eigenständige Erarbeitung und Präsentation eines Themas zu Präsentation, Moderation, Kommunikation oder Gruppenführung. Integration in das psychologische Experimentieren durch Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen (TN: insg. 30 Stunden Versuchsperson in empirisch-psychologischen Untersuchungen)</p>	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme an G4H-Sitzungen Regelmäßige und aktive Teilnahme an Blockterminen Ableistung von 30 Versuchspersonenstunden (maximale Dauer eines Versuchs 120 Minuten) in empirisch-psychologischen Untersuchungen. Es werden nur VP-Stunden anerkannt, die in den Lehreinheiten der Psychologie an der Goethe-Universität absolviert wurden oder für die eine explizite Genehmigung der Modulverantwortlichen bzw. des Studiendekans vorliegt.
	Prüfungsvorleistungen:	-
6. Modulprüfung:		
		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	(Computerbasierte) Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder Portfolio

Modul PsyBSc4: Allgemeine Psychologie I (Pflichtmodul)		8 CP
1. Inhalte:		
	Wahrnehmungspsychologie, z.B. Grundlagen der Sinneswahrnehmung, Psychophysik, Objekt- und Raumwahrnehmung, Wahrnehmung im sozialen Kontext, Aufmerksamkeit Kognitionspsychologie, z.B. Repräsentation, Bewusstsein, Arbeitsgedächtnismodelle, Denken und Problemlösen, Kreativität, Sprachverarbeitung, Urteilen und Entscheiden, Vergleichende Kognitionsforschung.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Nach Abschluss des Moduls sollen die Studierenden die wesentlichen Grundlagen der psychischen Grundfunktionen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Bewusstsein, Denken und Problemlösen (Kognition) sowie der Kommunikation (Sprache) kennen und beurteilen können. Sie sollen zugrundeliegende Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien mithilfe allgemeinspsychologischer Methoden (z.B. Psychophysik, Signalentdeckungstheorie, Eye-Tracking und EEG) identifizieren und verstehen lernen. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, Forschungsergebnisse in größere Zusammenhänge einzuordnen, kritisch zu diskutieren und ihren Wert für benachbarte Disziplinen sowie für Anwendungen herauszuarbeiten.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung Seminar	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar
	Leistungsnachweise:	Verfertigung eines mündlichen Vortrags oder einer schriftlichen Arbeit im Seminar
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc5: Sozialpsychologie (Pflichtmodul)		8 CP
1. Inhalte:		
	Theoretische Grundlagen und Einordnung, Aufgaben und Forschungsmethoden der Sozialpsychologie; z.B. Verhalten von Individuen in sozialen Situationen, insbesondere Kognitionen, Attribution, Einstellungen, aggressives und prosoziales Verhalten. Intergruppenprozesse, insbesondere Vorurteile, Konflikte, Reduktion von Feindseligkeiten. Anwendungsaspekte vor allem im Bereich von Verhalten in Organisationen (z.B. Leistung, Führung, Kommunikation, Entscheidungen).	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die Studierenden Grundkenntnisse der Sozialpsychologie erworben haben. Studierende werden damit in die Lage versetzt, menschliches Denken, Fühlen und Verhalten als eingebettet in soziale Kontexte zu analysieren. In der Vorlesung wird den Studierenden ein Überblick über die Bandbreite sozialpsychologischer Theorien vermittelt, die durch Kleingruppenarbeit und Diskussionen vertieft werden. Studierende können diese Theorien und Modelle auf alltagspsychologische Probleme anwenden und sie sind in der Lage, empirische Untersuchungen und Medienberichte kritisch zu reflektieren. Im Seminar erarbeiten sich die Studierenden anhand inhaltlicher Schwerpunkte (z.B. Intergruppenbeziehungen, Vorurteile, Einstellungen) eine vertiefte Kenntnis sozialpsychologische Forschungsmethoden. Durch theoretische Vermittlung, praktische Einübung und Rückmeldung durch Dozenten und Peers erwerben Studierende Kompetenzen in Präsentation und Moderation.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung und Seminar	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar
	Leistungsnachweise:	Verfertigung einer schriftlichen Arbeit oder halten eines Referats im Seminar
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder ein Portfolio

Modul PsyBSc6: Differentielle Psychologie (Pflichtmodul)		8 CP
1. Inhalte:		
	Grundlagen der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Methoden der Persönlichkeitsforschung, Persönlichkeitstheorien, interindividuelle Differenzen im Leistungsbereich, interindividuelle Differenzen im Persönlichkeitsbereich, Entwicklung der Persönlichkeit, Determinanten interindividueller Unterschiede	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Differentiellen Psychologie, ihre Geschichte, ihre Fragestellungen, ihre Forschungsparadigmen und die wichtigsten empirischen Ergebnisse. Studierende werden damit in die Lage versetzt, verhaltensrelevante interindividuelle Differenzen zu beschreiben und zu analysieren. Studierende können die wesentlichen Theorien und Forschungsbefunde der Differentiellen Psychologie kritisch beurteilen und auf Fragestellungen der psychologischen Praxis beziehen.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung, Seminar	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar
	Leistungsnachweise:	Vertiefende Lektüre zu ausgewählten Themen; mündlicher Vortrag oder Hausarbeit im Seminar
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc7: Statistik II (Pflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	Das Modul vertieft die im Modul PsyBSc2 vermittelten Grundlagen. Behandelt werden u.a. Matrixalgebra, spezielle Typen von Korrelationskoeffizienten, multiple Regression, Varianzanalysen, das Testen komplexer Hypothesen, Messwiederholungsdesigns, Tests für kategoriale Variablen sowie forschungslogische Aspekte bei der Anwendung statistischer Modelle.	
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Aufbauend auf den theoretischen Grundlagen der Regressions- und Varianzanalyse lernen Studierende, empirische Fragestellungen in die Form statistischer Modelle zu übertragen, komplexe Hypothesen zu testen und multiple Variablenzusammenhänge differenziert zu beurteilen. Nach Abschluss des Moduls sollen Studierende in der Lage sein, sich mit der methodologischen Umsetzung von empirischen Fragestellungen der Psychologie kritisch auseinandersetzen und die Ergebnisse von Datenanalysen einordnen zu können.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	PsyBSc 2	
4.	Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung	
5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Übung
	Leistungsnachweise:	Eigenständige Aufbereitung und Analyse empirischer Datensätze im Rahmen der Übung.
	Prüfungsvorleistungen:	Der Leistungsnachweis in der Übung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (180 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

**Modul PsyBSc8: Grundlagen der Diagnostik
(Pflichtmodul)**

8 CP

1. Inhalte:	
	Definition der Psychologischen Diagnostik, Aufgabenbereiche und Fragestellungen, Arten von Diagnostik, Diagnostische Strategien, psychometrische Grundlagen diagnostischer Verfahren (Grundlagen der Testtheorien, Gütekriterien psychometrischer Tests). Diagnostische Verfahren einschließlich psychometrische Verfahren zur Beurteilung von Symptomen und Therapieverlauf; Klassifikationssysteme psychischer Störungen, Erhebungsstrategien einschließlich klinischer und anamnestischer Befunderhebung; Rolle von Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess, Entscheidungsstrategien in Diagnostik und Intervention. Erstellung und empirische Überprüfung eines psychologischen Testverfahrens im Praktikum.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik, ihre Geschichte, ihre Anwendungsgebiete und Fragestellungen. Sie kennen eine Vielfalt diagnostischer Verfahren und können deren Güte kritisch beurteilen. Die Studierenden verstehen, dass Psychodiagnostik eine Methodenlehre im Dienst der Angewandten Psychologie ist, um theoretisch und empirisch fundiert Entscheidungen ableiten zu können.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Praktikum
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Praktikum
Leistungsnachweise:	Mündlicher Vortrag und Hausarbeit im Praktikum
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc9: Klinische Psychologie: Psychische Störungen (Pflichtmodul)		8 CP
1. Inhalte:		
	Das Modul führt ein in die allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen über die Lebensspanne (Kindes- und Jugendalter sowie Phasen des Erwachsenenalters), inklusive in die Bedingungen für die Entstehung, Aufrechterhalten und Verlauf psychischer Störungen. Grundlagen allgemeiner und psychotherapieverfahrenstypischer Störungsmodelle werden behandelt. Das Modul führt auch ein in die allgemeinen epidemiologischen Grundbegriffe und Grundmethoden, in allgemeine Prinzipien der Klassifikation sowie Grundlagen der klinisch-psychologischen Diagnostik.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Das Modul soll grundlegende Kenntnisse der Klinischen Psychologie vermitteln für alle Studierenden, die später eine psychologische Tätigkeit ausüben werden. Dazu gehört wesentlich ein Überblick über die Klassifikation und Erscheinungsformen der wichtigsten psychischen Störungen, so dass diese identifiziert werden können. Wesentliche Mechanismen der Ätiologie, Aufrechterhaltung und des Verlaufs sollen gekannt sowie die Grundzüge ätiologischer Modelle angegeben werden können.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einem vertiefenden Seminar	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise	Seminar: Sitzungsvorbereitung, Regelmäßige und aktive Teilnahme
	Leistungsnachweise	Seminar: Je zu definierende spezifische Studienleistungen wie bspw. Referat, schriftliche Arbeiten, Protokoll, Sitzungsvorbereitung
6. Modulprüfung:		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form/Dauer Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

**Modul PsyBSc10: Empirisch-experimentelles Praktikum
(Pflichtmodul)**

8 CP

1. Inhalte:	
	Die Lehrveranstaltung vertieft die Kenntnisse der experimentellen Methodik der Psychologie anhand fachspezifischer wissenschaftlicher Fragestellungen und leitet die Planung, Durchführung und Auswertung von psychologischen Experimenten an. Open Science Maßnahmen sowie ethische Richtlinien werden praxisnah erläutert. Ferner werden die schriftliche Ausfertigung eines Forschungsberichts und die mündliche Präsentation der Forschung geschult.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Studierende sollen Techniken zur Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur erwerben. Sie sollen in der Lage sein, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen in Experimente zu überführen, diese durchzuführen und deren Daten fachgerecht auszuwerten und zu präsentieren. Außerdem sollen Sie in der Lage sein, die Experimente nach APA Richtlinien in einem Bericht zu verschriftlichen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Pflichtmodule: PsyBSc1 PsyBSc2 PsyBSc7
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Hauptseminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Hauptseminar
Leistungsnachweise:	Eigenständige Durchführung und Analyse von psychologischen Experimenten (Projekten) sowie eines wissenschaftlichen Vortrages/Posters zum durchgeführten Experiment
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Ein schriftlicher Bericht (auf Englisch oder Deutsch) zum durchgeführten Experiment (Projektarbeit, Umfang ca. 20 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen)

**Modul PsyBSc11: Allgemeine Psychologie II
(Pflichtmodul)**

8 CP

1. Inhalte:	
	Inhaltsbereiche dieses Faches sind Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion. Lernen bezieht sich auf Änderungen im Verhalten, die auf Erfahrung beruhen. Erfahrungen können gespeichert, erinnert und vergessen werden. Die dabei geltenden Prinzipien sind Inhalt der Gedächtnispsychologie. Die Motivationspsychologie beschäftigt sich mit der Initiierung und Aufrechterhaltung von Verhaltensweisen. Fragen der Emotionspsychologie sind u.a., wie Emotionen entstehen, welche Funktion sie erfüllen und wie sie sich im Verhalten äußern. Die Allgemeine Psychologie versucht die allgemeinen Prinzipien, d.h. die für möglichst viele Organismen geltenden Prinzipien, in diesen Verhaltensbereichen zu klären.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden sollen Theorien, Methoden und klassische sowie aktuelle Befunde im Bereich Allgemeine Psychologie II kennen. Sie sollen diese miteinander vergleichen, kritisch reflektieren und in andere Kontexte übertragen können. Sie sollen befähigt sein, wissenschaftliche Fragestellungen und experimentelle Designs aus dem Bereich Allgemeine Psychologie II zu recherchieren, zu entwickeln, kritisch zu hinterfragen und für Anwendungen nutzbar zu machen. Sie sollen ihre Argumente, Ergebnisse und Schlussfolgerungen in professioneller und inspirierender Art weitervermitteln können.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Seminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar.
Leistungsnachweise:	Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Präsentation im Seminar.
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc12: Entwicklungspsychologie (Pflichtmodul)		8 CP
1. Inhalte:		
	Theoretische Grundlagen, Aufgaben und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie. Allgemeine Charakteristik der lebenslangen Entwicklung, vor allem für den Bereich der kognitiven Funktionen sowie sozial-emotionaler Merkmale. Differentielle Entwicklungsverläufe, vor allem für die Bereiche Denkentwicklung, Gedächtnisentwicklung, Sprachentwicklung.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls verfügen über Grundkenntnisse entwicklungspsychologischer Methoden, Konzepte und Theorien zur lebenslangen Entwicklung. Sie können eigenständig einfache Lehrbuchtexte erarbeiten und erste Theorievergleiche vornehmen. Selbstlernkompetenz wurde angeregt und basal entwickelt. Die Fähigkeit wurde gefördert, psychologische Sachverhalte für Peers zu präsentieren, darüber zu kommunizieren bzw. zu diskutieren. Die Fähigkeit zur Verschriftlichung psychologischer Sachverhalte – auch nach den Richtlinien der psychologischen Fachgesellschaften – auf der Basis von englischsprachigen Texten wurde angeregt und in ihren Grundlagen entwickelt.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesungen und Seminare	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme am Seminar (TN)
	Leistungsnachweise:	Verfertigung einer schriftlichen Arbeit oder eines mündlichen Vortrages oder eines Poster-Vortrages im Seminar (LN).
	Prüfungsvorleistungen:	entspricht dem Leistungsnachweis zum Seminar
6. Modulprüfung:		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form/Dauer Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder eine Hausarbeit (ca. 10 bis 15 Seiten)

Modul PsyBSc13: Biologische Psychologie (Pflichtmodul)		8 CP
1. Inhalte:		
	<p>Das Modul Biologische Psychologie vermittelt grundlegendes Wissen über die biologischen Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens, inklusive bei psychischen Störungen.</p> <p>In der Vorlesung ‚Biologische Psychologie 1: Grundlagen‘ wird biologisches Grundlagenwissen zu Anatomie, Aufbau und Funktionsweise des Nervensystems inklusive der Sinnessysteme, des motorischen Systems und der Erregungsweiterleitung und synaptisch Kommunikation, zu Genetik und Verhaltensgenetik, zur Entwicklung des Nervensystems sowie zur hormonellen Regulation des Verhaltens (Psychoneuroendokrinologie) vermittelt.</p> <p>Die Vorlesung ‚Biologische Psychologie 2: Kognitive und klinische Neurowissenschaften‘ verschafft einen Überblick über die Methoden bio- und neuropsychologischer Forschung sowie über grundlegende Erkenntnisse aus der Neuropsychologie sowie kognitiven und klinischen Neurowissenschaft. Diese Vorlesung vermittelt Einblick in die neurobiologischen Korrelate wichtiger Bereiche menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie in die biologischen Grundlagen psychischer Störungen und ihrer Symptome.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über die biologischen Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens. Studierende werden damit in die Lage versetzt, menschliche Wahrnehmung und menschliches Denken, Fühlen und Verhalten als abhängig von den zu Grunde liegenden biologischen Prozessen zu verstehen und dieses Wissen auf psychologische Theorien und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden werden in der Lage sein, Symptome psychischer Störungen auch als biologische Phänomene zu interpretieren. Sie erlangen hierdurch Kenntnisse über körperliche Grundlagen psychischer Prozesse, die die Voraussetzung für psychologische Tätigkeiten etwa im Bereich der Psychotherapie darstellen.</p>	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung und Seminar	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Seminarteilnahme
	Leistungsnachweise:	Mündlicher Vortrag oder Hausarbeit im Seminar
	Prüfungsvorleistungen:	entspricht dem Leistungsnachweis zum Seminar
6. Modulprüfung:		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form/Dauer Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc14: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Pflichtmodul)		7 CP
1. Inhalte:		
	Neben dem Erwerb von Wissen und Kenntnissen über die Grundlagen der Psychologie in den sechs inhaltlichen Grundlagenmodulen soll dieses Wissen in zwei ausgewählten Grundlagenfächern durch aktive Erarbeitung erweitert und vertieft werden.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden Arbeitstechniken zur Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Originalarbeiten - vornehmlich englischsprachige Zeitschriftenartikel - einer (methoden-) kritischen Bewertung zu unterziehen, in einem Vortrag nachvollziehbar darzubieten und die wesentlichen Erkenntnisse daraus zu diskutieren.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Seminare	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den beiden Seminaren
	Leistungsnachweise:	Jeweils Halten eines Referates in jedem der Seminare
6. Modulprüfung:		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form/Dauer Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen) oder ein Portfolio

1. Inhalte:	
	Vermittelt werden zentrale Themen der Pädagogischen Psychologie. Dargestellt werden Theorien und empirische Befunde über die Grundlagen und Gelingensbedingungen des Lehrens und Lernens sowie Grundfragen der Erziehung und Bildung. Behandelt werden allgemeine und individuelle Voraussetzungen des Lernens und die besonderen Herausforderungen, die aus der Heterogenität der Lernenden für das Lehren, Unterrichten und Erziehen erwachsen. Es werden Einblicke in die Besonderheiten des Lernens und Lehrens gegeben. Dabei wird auf Lernschwächen und Lernstörungen, auf das Lernen im höheren Erwachsenenalter und auf Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur eingegangen. Lerninhalte sind zudem Methoden der Instruktion und der pädagogischen und psychologischen Intervention, die diesen Besonderheiten Rechnung tragen, sowie rechtliche und familien- und sozialpolitische Aspekte pädagogischer und psychologischer Interventionen. Im Seminar werden ausgewählte Inhalte mit empirischen Studien, Fallbeispielen und Übungen vertieft.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse über die Pädagogische Psychologie, ihre Aktions- und Forschungsfelder und den Fragestellungen, die sie bearbeitet, sowie Wissen über die Bedingungen erfolgreichen Lernens und Lehrens aufbauen. Die Studierenden sollen weiterhin ein Verständnis für die praktischen Anwendungsbereiche dieser Inhalte in verschiedenen Berufsfeldern, wie zum Beispiel in der Schulpsychologie, der Erwachsenenbildung oder die Anwendung der Pädagogik in der Psychotherapie entwickeln.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Seminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Aktive Teilnahme im Seminar, nachgewiesen durch die Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen, Gruppenarbeiten sowie durch Kurzpräsentationen
Leistungsnachweis:	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben in der Vorlesung
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (max. 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc16: Basismodul Arbeits- & Organisationspsychologie (Pflichtmodul)

8 CP

1. Inhalte:	
	Neben einer allgemeinen Einführung zu Handeln in Organisationen einschließlich der Aspekte Führung und Team werden in der Vorlesung zwei wichtige Bereiche der Arbeits- und Organisationspsychologie abgedeckt. Erstens, theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie. Dazu gehören Personalrekrutierung und Personalauswahl, Personalentwicklung und Personalbeurteilung. Es soll einerseits vermittelt werden, dass die Anwendungsfächer der Psychologie substanziell auf den Grundlagenfächern aufbauen und diese in vielerlei Weise aufgreifen und fortführen, dass aber durch die Kontextspezifität und den Anwendungsbezug auch eigene Theorienbildung erforderlich ist. Andererseits werden Themen aus der Arbeitspsychologie behandelt, wie Arbeit und Gesundheit, Arbeitslosigkeit und Kommunikation sowie Konflikte in Organisationen. In den Seminaren werden einerseits Themen aus der betrieblichen Gesundheitsförderung aufgegriffen, die insbesondere auch für ein psychotherapeutisches Handeln von Relevanz sind. Dazu gehören beispielsweise betriebliche Gesundheitsprogramme, Employee Assistance Programme, Alkohol im Betrieb, Umgang mit psychisch Kranken im Unternehmen, Stressmanagement, Resilienz und Ressourcenaktivierung oder Therapie von Mobbingbetroffenen. Andererseits werden in dem Seminar die personalpsychologischen Themen vertieft.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie erwerben und insbesondere Wissen hinsichtlich der zwei Forschungs- und Handlungsfelder „Personal in Organisationen“ und „klinisch relevante Aspekte der Arbeitspsychologie“ erwerben. Dies beinhaltet Wissen über theoretische Grundlagen und methodischer Voraussetzungen, sowie Kenntnisse von psychologischen Instrumenten und Verfahren. Weiterhin sollen die Studierenden ein Verständnis für die praktischen Anwendungsbereiche dieser Inhalte, insbesondere hinsichtlich Personalarbeit und Human Resource Management oder Psychotherapie entwickeln.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Seminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	
Vorlesung	-
Seminar	Aktive Teilnahme, nachgewiesen durch die Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen, Gruppenarbeiten sowie durch Kurzpräsentationen
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (max. 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc17: Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Pflichtmodul)

7 CP

1. Inhalte:	
	Übersicht über Methoden und Erhebungsstrategien psychologischer Diagnostik in verschiedenen Kontexten, z.B. Testverfahren im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich, Gesprächsführungstechniken, Interviewverfahren und Methoden der Verhaltensbeobachtung: Diese Lehrinhalte werden auch in Bezug auf praktische Anwendungsfelder (z.B. klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie) vermittelt.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wichtige diagnostische Verfahren wie Leistungs- und Persönlichkeitstests, Verhaltensbeobachtung und Interview in Forschung und Praxis. Sie kennen die theoretischen Grundlagen dieser Verfahren, ihre Gütekriterien, die Regeln ihrer standardisierten Durchführung, Auswertung und Interpretation. Die Studierenden sind in der Lage, Methoden zur Gewinnung diagnostischer Daten unter Berücksichtigung der Gütekriterien auszuwählen, diese fachgerecht anzuwenden und eine einfache Fragestellung, die sich auf die Beschreibung, Klassifikation, Erklärung oder Vorhersage menschlichen Verhaltens und Erlebens in verschiedenen Anwendungsfeldern bezieht, mithilfe eines diagnostischen Verfahrens (z.B. Persönlichkeitsfragebogen oder Interviewleitfaden) schriftlich zu beantworten.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Projektseminare. Kann durchgeführt werden als wöchentliches Seminar oder Blockveranstaltung. Für die meisten Inhalte ist auch eine digitale Lösung umsetzbar.
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme an beiden Projektseminaren, die in aufeinanderfolgenden Semestern (4. und 5. Studiensemester) angeboten werden
Leistungsnachweise:	Planung und Durchführung einer diagnostischen Untersuchung mittels Leistungs- und Persönlichkeitstests (Kurs A) bzw. Verhaltensbeobachtung oder diagnostischem Interview (Kurs B). In beiden Projektseminaren jeweils mündliche Präsentation der diagnostischen Methode sowie schriftliche Ergebnispräsentation.
Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweise für beide Projektseminare, Erbringung des Leistungsnachweises in Kurs A.
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) zum Abschluss des Projektseminars.
7. Regelung für Auslandsstudierende:	
	Wer plant, im 5. Semester ins Ausland zu gehen, kann ausnahmsweise beide Teile des Moduls bereits im 4. Semester belegen. Die Modulprüfung ist nach erfolgreicher Erbringung der Studienleistungen dann regulär im 5. Semester möglich.

**Modul PsyBSc18a: Grundlagen der Psychotherapie
(Wahlpflichtmodul)**

12 CP

1. Inhalte:	
	<p>Das Modul orientiert sich an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums Psychotherapie und bezieht sich auf die Themen Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie, Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns sowie Berufsethik und Berufsrecht.</p> <p>Das Modul führt ein in die Grundlagen der Psychotherapie sowie der Prävention und Rehabilitation psychischer Störungen. Dazu gehören Kennzeichen, Geschichte, Indikationsstellung, Methoden und Wirksamkeit wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und –methoden sowie Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieprozessforschung. Zusätzlich werden die anerkannten Bewertungskriterien für die wissenschaftliche Evidenzbewertung psychotherapeutischer Behandlungsansätze behandelt.</p> <p>Grundlegende Ziele, Aufgaben, Indikationen und Methoden der Prävention und der Rehabilitation psychischer Störungen werden vermittelt. Eingeführt wird in den institutionellen Rahmen von Psychotherapie, Prävention und Rehabilitation, unter besonderer Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Altersgruppen.</p> <p>Zusätzlich werden die allgemeinen und professionsspezifischen ethischen Anforderungen mit ihren institutionellen und rechtlichen Grundlagen in Forschung und Praxis behandelt. Es werden berufsrechtliche und sozialrechtliche Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Versorgung vermittelt und ethische Problem- und Grenzfälle und der Umgang mit ihnen erörtert.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Das Modul soll grundlegende Kenntnisse über klinisch-psychologische Interventionsmethoden vermitteln für alle Studierenden, die später eine psychologische oder auch speziell psychotherapeutische Tätigkeit ausüben werden.</p> <p>Das Modul vermittelt ein grundlegendes Wissen über Interventionsmethoden für psychische Störungen und ihre institutionellen Bedingungen bezogen auf alle Lebensphasen. Grundlegende Basiskompetenzen der psychotherapeutischen Gesprächsführung für verschiedene Altersgruppen werden im Projektseminar eingeübt.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Zwei Seminar und ein Projektseminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise	Seminar: Sitzungsvorbereitung, aktive Teilnahme Projektseminar: Zusätzlich aktive Teilnahme auch an Unterrichtsübungen wie beispielsweise Rollenspielen
Leistungsnachweise	Seminar, Projektseminar: Je zu definierende spezifischen Studienleistungen wie bspw. Klausur, Referat, schriftliche Arbeiten, Protokoll, Projektarbeit
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen) in einem der Seminare.

**Modul PsyBSc18b: Vertiefungsmodul Pädagogische Psychologie
(Wahlpflichtmodul)**

7 CP

1. Inhalte:	
	Es werden relevante Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie vertieft. Diese beziehen sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischen Handelns in unterschiedlichen pädagogischen Kontexten. Vermittelt werden Konzepte und Anwendungsprinzipien in den Bereichen pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, Instruktion, Förderung, Erziehung und Beratung.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Es sollen Kompetenzen im Hinblick auf „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ in pädagogischen Kontexten vertieft werden. Dieses Modul vermittelt somit praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld der Pädagogischen Psychologie vorbereiten.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Seminar und Projektseminar
5. Studiennachweise:	
Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme an dem gewählten Seminar, regelmäßige und aktive Teilnahme (aktive Vorbereitung und Durchführung von praktischen Übungen und Erstellen von Protokollen und Kurzreferaten) in dem gewählten Projektseminar
Leistungsnachweise:	Referat oder Projektdarstellung (soll 30 Minuten umfassen) oder zwei Kurzreferate (sollen jeweils 15 Minuten umfassen)
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen) in dem gewählten Seminar.

Modul PsyBSc18c: Vertiefungsmodul Arbeits- und Organisationspsychologie (Wahlpflichtmodul)		7 CP
1. Inhalte:		
	Es werden personalpsychologisch relevante Fragestellungen des Basismoduls Arbeits- und Organisationspsychologie vertieft. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie. Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Personalentwicklung, also insbesondere Qualifizierung und Training.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie erwerben, wobei der Schwerpunkt auf personalpsychologischen Themen und insbesondere der Personalentwicklung liegt. Dieses Modul vermittelt theoretische, aber auch praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld im Bereich Personal und Human Resource Management vorbereiten.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Seminar und Projektseminar	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: Seminar	Aktive Teilnahme, nachgewiesen durch die Mitarbeit bei Diskussionen, Übungen, Gruppenarbeiten sowie durch Kurzpräsentationen
	Projektseminar	Aktive Teilnahme, nachgewiesen durch die Mitarbeit in einer der Seminargruppen, Teilnahme an Diskussionen, Kurzpräsentationen, Übungen und Rollenspielen
	Leistungsnachweise:	Projektseminar: Kurzpräsentation, Gruppenprojektbericht
	Prüfungsvorleistungen:	Seminar: Kurzpräsentation
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Im Seminar: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen)

Modul PsyBSc19a: Medizinische und psychopharmakologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen (Wahlpflichtmodul)		8 CP
1.	Inhalte:	
	<p>Das Modul orientiert sich an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums Psychotherapie und vermittelt medizinische Grundlagen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über die Inhalte des Moduls PsyBSc13 Biologische Psychologie (Anatomie, Aufbau und Funktion des Nervensystems, Erregungsweiterleitung und synaptische Kommunikation, Genetik und Verhaltensgenetik, Entwicklung des Gehirns, funktionelle Systeme, Methoden der Hirnforschung) hinausgehen. Modulinhalte umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Vertiefung der biologischen Grundlagen psychischer Störungen und Symptome, (ii) ausgewählte weitere (insbesondere internistische, neurologische sowie orthopädische) Krankheitsbilder, welche eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der somatischen Differentialdiagnostik bei psychischen Erkrankungen haben, sowie (iii) Grundlagen der Psychopharmakologie, insbesondere der Pharmakodynamik, Pharmakokinetik und pharmakologischen Therapie psychischer Störungen. In diesem Zusammenhang wird auch ein Überblick über die wichtigsten Substanzklassen und Psychopharmaka gegeben. 	
2.	Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Lernziel ist der Erwerb des für die Praxis der Psychotherapie notwendigen Grundwissens über medizinische Krankheitsbilder, der biologischen Grundlagen psychischer Störungen und der psychopharmakologischen Behandlung psychischer Störungen.	
3.	Teilnahmevoraussetzungen:	
	Erfolgreicher Abschluss des Moduls PsyBSc13 (Biologische Psychologie).	
4.	[Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung	
5.	Studiennachweise:	
6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

Modul PsyBSc19b: Projektmodul (Wahlpflichtmodul)		6 CP
Inhalte:		
	Es werden zu aktuellen, gesellschaftlich oder grundlagenwissenschaftlich relevanten Themen Projekte bearbeitet, die eine Überprüfung von Theorien, Methoden und Forschungsergebnissen aus der Pädagogischen Psychologie, der Arbeits- und Organisationspsychologie sowie den Grundlagenfächern ermöglichen. In den Anwendungsfächern der Pädagogischen Psychologie und der Arbeits- und Organisationspsychologie sollen die Projekte nach Möglichkeit gemeinsam mit Praxispartnern entwickelt und umgesetzt (im Sinne von Service-Learning) sowie begleitend beforscht werden. In den Grundlagenfächern sollen Forschungsprojekte mit kooperativem Charakter entworfen, durchgeführt und dokumentiert werden nach den Standards transparenter und reproduzierbarer Forschung.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Dieses Modul vermittelt integrative und praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld des gewählten Fachs vorbereiten. Geschult werden Schlüsselkompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Teamarbeit und Projektmanagement. In den Anwendungen werden zudem Basiskompetenzen der Beratung und Intervention vermittelt, im Grundlagenbereich translationales Denken, das Theorien und Paradigmen aus den diversen Grundlagenbereichen querverknüpft und/oder in angewandte Kontexte einbringt.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	In den angewandten Fächern (Pädagogische und Arbeits- und Organisationspsychologie): 5. Sem.: Besuch des Basismoduls Pädagogische Psychologie und/oder Arbeits- und Organisationspsychologie 6. Sem.: Besuch des Basismoduls und des ersten Semesters des Anwendungsmoduls In den Grundlagenfächern: Erfolgreiches Bestehen von Statistik I und II und dem Experimentellen Praktikum (PsyBsc10).	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Projektseminar	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme an dem gewählten Seminar, aktive Erarbeitung von Praxisprojekten in Kleingruppen,
	Leistungsnachweise:	Vorbereitung und Durchführung von Beratungen/Interventionen in der Praxis bzw. Präsentation von Forschungsvorhaben und Forschungsergebnissen, Erstellen von Protokollen und Kurzreferaten
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Projektarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Referat (soll 30 Minuten umfassen)

Modul PsyBSc20a: Psychotherapeutisches Berufspraktikum (Wahlpflichtmodul)		13 CP
1. Inhalte:		
	<p>Das Modul orientiert sich an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums Psychotherapie und umfasst zwei Teilpraktika:</p> <p>1. Ein Orientierungspraktikum (5 CP, 150 Stunden)</p> <p>Dieses Praktikum soll in allgemeinen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung blockweise oder studienbegleitend absolviert werden, um interdisziplinäre Zusammenarbeit kennenzulernen. Hierbei sollen berufsethische Prinzipien sowie institutionelle, rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.</p> <p>2. Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie (8 CP, 240 Stunden)</p> <p>Dieses blockweise oder studienbegleitend absolvierte Praktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Patientenversorgung. Ziel ist es, Praxisfelder der Psychotherapie kennenzulernen; hierzu gehören Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung oder Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation mit Bezug auf die Psychotherapie. Es soll frühestens nach dem ersten Studienjahr durchgeführt werden.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Erwerb wissenschaftlicher und berufsspezifischer Erfahrungen und Qualifikationen.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I müssen mindestens 60 CP erbracht worden sein.	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Ein 4-wöchiges Orientierungspraktikum und ein 6-wöchiges Berufspraktikum. Die insgesamt 390 Stunden umfassenden Teilpraktika sollen unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation in einer geeigneten Einrichtung stattfinden. Es werden für jedes Teilpraktikum ein Praktikumsbericht gefordert.	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Bescheinigung der anleitenden Psychologinnen/der anleitenden Psychologen über das Ableisten der Praktika
	Leistungsnachweise:	Erstellen zweier Praktikumsberichte (2*750 Wörter)
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	-

Modul PsyBSc20b: Berufsbezogenes Praktikum (Wahlpflichtmodul)		13 CP
1. Inhalte:		
	Transfer der Inhalte des Bachelor-Studiums auf die Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Erwerb wissenschaftlicher und berufsspezifischer Erfahrungen und Qualifikationen.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:		
	Zehnwöchiges, ganztägiges berufsbezogenes Praktikum (390 Stunden) bzw. zwei Teilpraktika, welche addiert mindestens denselben Stundenumfang aufweisen (unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation in einer geeigneten Einrichtung (TN)).	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Bescheinigung der anleitenden Psychologin/des anleitenden Psychologen über das Ableisten des Praktikums/der Praktika.
	Leistungsnachweise:	Erstellen eines Praktikumsberichtes (1500 Wörter), bei Teilpraktika zweier Praktikumsberichte (2*750 Wörter) (LN).
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	-

Modul PsyBSc21: Bachelorarbeit einschließlich Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten (Pflichtmodul)		15 CP
1. Inhalte:		
	<p>Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten: Teilnahme am Kolloquium zu PsyBSc21a eines Arbeitsbereichs mit inhaltlicher Nähe zum Thema der Bachelorarbeit; Präsentation der eigenen Arbeit, im Vorbereitungs- oder Auswertungsprozess</p> <p>Bachelorarbeit: Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit. Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Planung, Durchführung und/oder Auswertung psychologischer Untersuchungen.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Angeleitete Bearbeitung einer psychologischen Fragestellung in einem Teilgebiet der Psychologie</p>	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfungen des ersten Studienjahres (siehe Anlage 3) und des Moduls „PsyBSc 10: Empirisch-experimentelles Praktikum“.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Kolloquium</p> <p>Planung, Durchführung, Auswertung und Verschriftlichung einer (i. d. R. empirischen) Forschungsarbeit</p>	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Teilnahme am begleitenden Kolloquium
	Leistungsnachweise:	Präsentation der eigenen Arbeit im Kolloquium (z. B. durch Präsentation oder Poster)
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Bachelorarbeit (keine Umfangsvorgabe, Bearbeitungsdauer von 9 Wochen)

Anlage 3a: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie mit der Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der exemplarische Studienverlaufsplan zeigt auf, welche Lehrveranstaltungen die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt in den jeweiligen Semestern besuchen sollen (siehe auch Anlage 1 Modulübersicht). Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

1. Im ersten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 27 CP):

<i>PsyBSc1</i>	<i>Modul: Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft (Vorlesung)</i>
<i>PsyBSc2</i>	<i>Modul: Statistik I (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum)</i>
<i>PsyBSc3</i>	<i>Modul: Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS)</i>
<i>PsyBSc4</i>	<i>Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil I Vorlesung)</i>
<i>PsyBSc5</i>	<i>Modul: Sozialpsychologie (Teil I Vorlesung)</i>
<i>PsyBSc6</i>	<i>Modul: Differentielle Psychologie (Teil I Vorlesung)</i>

2. Im zweiten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 31 CP):

<i>PsyBSc1</i>	<i>Modul: Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft (Vorlesung)</i>
<i>PsyBSc3</i>	<i>Modul: Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS)</i>
<i>PsyBSc4</i>	<i>Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil II Seminar)</i>
<i>PsyBSc5</i>	<i>Modul: Sozialpsychologie (Teil II Seminar)</i>
<i>PsyBSc6</i>	<i>Modul: Differentielle Psychologie (Teil II Seminar)</i>
<i>PsyBSc7</i>	<i>Modul: Statistik II (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum)</i>
<i>PsyBSc8</i>	<i>Modul: Grundlagen der Diagnostik (Vorlesung)</i>

3. Im dritten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 32 CP):

<i>PsyBSc8</i>	<i>Modul: Grundlagen der Diagnostik (Seminar)</i>
<i>PsyBSc9</i>	<i>Modul: Klinische Psychologie; Psychische Störungen (Vorlesung)</i>
<i>PsyBSc10</i>	<i>Modul: Empirisch-experimentelles Praktikum (Hauptseminar)</i>
<i>PsyBSc11</i>	<i>Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil I Vorlesung)</i>
<i>PsyBSc12</i>	<i>Modul: Entwicklungspsychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)</i>
<i>PsyBSc13</i>	<i>Modul: Biologische Psychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)</i>
<i>PsyBSc14</i>	<i>Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar S1)</i>

4. Im vierten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 30 CP):

<i>PsyBSc9</i>	<i>Modul: Klinische Psychologie; Psychische Störungen (Seminar)</i>
<i>PsyBSc11</i>	<i>Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil II Seminar)</i>
<i>PsyBSc12</i>	<i>Modul: Entwicklungspsychologie (Teil II Vorlesung/Seminar)</i>
<i>PsyBSc13</i>	<i>Modul: Biologische Psychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)</i>
<i>PsyBSc14</i>	<i>Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar S2)</i>
<i>PsyBSc15</i>	<i>Basismodul: Pädagogische Psychologie (Vorlesung)</i>

PsyBSc16 Basismodul: Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)
PsyBSc17 Modul: Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Projektseminar I)

5. Im fünften Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen
(insgesamt 30 CP):

PsyBSc15 Basismodul: Pädagogische Psychologie (Vorlesung)
PsyBSc16 Basismodul: Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)
PsyBSc17 Modul: Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Projektseminar II)
PsyBSc18a Modul: Klinische Psychologie: Psychotherapie (Vorlesung)
PsyBSc19a Modul: Medizinische und psychopharmakologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen I (Vorlesung)
PsyBSc20a Modul: Psychotherapeutisches Berufspraktikum
(kann auch in früheren Semestern geleistet werden)
PsyBSc21 Modul: Bachelorarbeit einschließlich
Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten

6. Im sechsten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen
(insgesamt 30 CP):

PsyBSc18a Modul: Klinische Psychologie: Psychotherapie (Teil II Seminar und Projektseminar)
PsyBSc19 Modul: Medizinische und psychopharmakologische Grundlagen für Psychotherapeut*innen I (Vorlesung)
PsyBSc20a Modul: Psychotherapeutisches Berufspraktikum
(kann auch in früheren Semestern geleistet werden)
PsyBSc21 Modul: Bachelorarbeit einschließlich
Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten

Anlage 3b: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie mit der Vertiefung A&O-Psychologie und Pädagogische Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der exemplarische Studienverlaufsplan zeigt auf, welche Lehrveranstaltungen die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt in den jeweiligen Semestern besuchen sollen (siehe auch Anlage 1 Modulübersicht). Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

1. Im ersten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 27 CP):

<i>PsyBSc1</i>	Modul: Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft (Vorlesung)
<i>PsyBSc2</i>	Modul: Statistik für Psychologen I (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum)
<i>PsyBSc3</i>	Modul: Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS)
<i>PsyBSc4</i>	Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil I Vorlesung)
<i>PsyBSc5</i>	Modul: Sozialpsychologie (Teil I Vorlesung)
<i>PsyBSc6</i>	Modul: Differentielle Psychologie (Teil I Vorlesung)

2. Im zweiten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 31 CP):

<i>PsyBSc1</i>	Modul: Einführung in die Psychologie als empirische Wissenschaft (Vorlesung)
<i>PsyBSc3</i>	Modul: Wissenschaftliches Präsentieren, Arbeiten, Schreiben & Sozialisieren (WissPASS)
<i>PsyBSc4</i>	Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil II Seminar)
<i>PsyBSc5</i>	Modul: Sozialpsychologie (Teil II Seminar)
<i>PsyBSc6</i>	Modul: Differentielle Psychologie (Teil II Seminar)
<i>PsyBSc7</i>	Modul: Statistik für Psychologen II (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum)
<i>PsyBSc8</i>	Modul: Grundlagen der Diagnostik (Vorlesung)

3. Im dritten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 32 CP):

<i>PsyBSc8</i>	Modul: Grundlagen der Diagnostik (Seminar)
<i>PsyBSc9</i>	Modul: Klinische Psychologie; Psychische Störungen (Vorlesung)
<i>PsyBSc10</i>	Modul: Empirisch-experimentelles Praktikum (Hauptseminar)
<i>PsyBSc11</i>	Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil I Vorlesung)
<i>PsyBSc12</i>	Modul: Entwicklungspsychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)
<i>PsyBSc13</i>	Modul: Biologische Psychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)
<i>PsyBSc14</i>	Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar S1)

4. Im vierten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 30 CP):

<i>PsyBSc9</i>	Modul: Klinische Psychologie; Psychische Störungen (Seminar)
<i>PsyBSc11</i>	Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil II Seminar)
<i>PsyBSc12</i>	Modul: Entwicklungspsychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)

- PsyBSc13* Modul: Biologische Psychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)
- PsyBSc14* Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar S2)
- PsyBSc15* Basismodul: Pädagogische Psychologie (Vorlesung)
- PsyBSc16* Basismodul: Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)
- PsyBSc17* Modul: Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Projektseminar I)

5. Im fünften Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 31 CP):

- PsyBSc15* Basismodul: Pädagogische Psychologie (Vorlesung)
- PsyBSc16* Basismodul: Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)
- PsyBSc17* Modul: Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Projektseminar II)
- PsyBSc18b* Vertiefungsmodul Pädagogische Psychologie (Teil I Seminar)
- PsyBSc18c* Vertiefungsmodul Arbeits- und Organisationspsychologie (Teil I Seminar)
- PsyBSc20b* Modul: Berufsbezogenes Praktikum
(kann auch in früheren Semestern geleistet werden)
- PsyBSc21* Modul: Bachelorarbeit einschließlich
Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten

6. Im sechsten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 29 CP):

- PsyBSc18b* Vertiefungsmodul Pädagogische Psychologie (Teil I Projektseminar)
- PsyBSc18c* Vertiefungsmodul Arbeits- und Organisationspsychologie (Teil I Seminar)
- PsyBSc19b* Projektmodul: (Projektseminar)
- PsyBSc20b* Modul: Berufsbezogenes Praktikum
(kann auch in früheren Semestern geleistet werden)
- PsyBSc21* Modul: Bachelorarbeit einschließlich
Präsentation und Dokumentation von Qualifikationsarbeiten

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.